

# GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

## Newsletter Januar 2012

---

### Inhaltsverzeichnis

- ▶ **Aktuelle Ausgabe der GesKR**
- ▶ **Vorschau auf die nächste Ausgabe**
- ▶ **Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision**
- ▶ **Entscheidübersicht**
- ▶ **SIX Swiss Exchange**
- ▶ **Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)**
- ▶ **Übernahmekommission (UEK)**
- ▶ **Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung**
- ▶ **Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang**
- ▶ **Impressum**
- ▶ **Anhang: Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»**

## Aktuelle Ausgabe der GesKR

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 4/2011 (bereits erschienen)

COUNSEL'S PAGE	Martin Henrich, Der EuGH und das Berufsgeheimnis der Unternehmensanwälte
AUFSÄTZE	<p>Christoph B. Bühler, "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance": Anpassungsbedarf im Spiegel der internationalen Entwicklung</p> <p>Lukas Glanzmann, Neuere Finanzierungsinstrumente am Beispiel von CoCos und hybriden Anleihen</p> <p>Olivier Hari / Philipp Fischer, Illiquidité et insolvabilité des véhicules de placements collectifs suisses – aspects juridiques choisis</p>
DEAL WATCH	Urs Schenker, Der Kampf um Charter International PLC
NEUES RECHT	Urs Reinwald, Änderungen im Börsengesetz – eine Übersicht
REZENSION	Peter V. Kunz, Rezension von "Druey, Gesellschafts- und Handelsrecht (Zürich 2010)"
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Georg Gotschev, Die organisierte Gruppe bei der Meldepflicht – Der Fall OC Oerlikon Corporation AG und seine Folgen</p> <p>Daniel Hunkeler, Anfechtbarkeit von Zahlungen für Sanierungsdienstleistungen</p> <p>Simon Schären, Anforderungen an einen vorgängigen Verzicht auf Herausgabe von Retrozessionen</p>
DISSERTATIONEN	<p>Aline Darbellay, Regulating Ratings, The Credit Rating Agency Oligopoly from a Regulatory Perspective</p> <p>Stefan Eichenberger, Entschädigungsausschüsse im Schweizer Aktienrecht, unter Einbezug der Situation in der Europäischen Union, Deutschland, Grossbritannien und den USA</p> <p>Matthias Heiniger, Der Konzern im Unternehmensstrafrecht gemäss Art. 102 StGB: Die strafrechtliche Erfassung eines wirtschaftlichen Phänomens</p>
SERVICERUBRIKEN	<p>Entscheidübersicht</p> <p>Dissertationen</p> <p>Informationen der SIX Swiss Exchange</p> <p>Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)</p> <p>Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK)</p> <p>Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision</p> <p>Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben</p> <p>Literaturübersicht</p>

## Vorschau auf die nächste Ausgabe

Auf unserer [Homepage](#) können Sie als AbonnentIn auf das Archiv sämtlicher bisheriger Ausgaben der GesKR zugreifen.

### GesKR 1/2012 (erscheint Anfang März 2012)

REGULATOR'S PAGE	Fred Bürki / David Gerber (SIF), Herausforderungen und Instrumente der Schweizer Finanzmarktpolitik
AUFSÄTZE	<p>Hans-Ueli Vogt / David Oser, Ausschüttung von Agio</p> <p>Nina Reiser / Hans Caspar von der Crone, Mindestpreis nach Art. 32 Abs. 4 BEHG</p> <p>Kern Alexander, UK regulatory reform, MiFID II and Switzerland</p> <p>Christian Staub / Mirjam Eggen, Kundensegmentierung – Panacea oder Abschied vom mündigen Anleger?</p> <p>Katja Roth Pellanda, Verschwiegenheitspflicht des Verwaltungsrats</p> <p>Sonja Pflaum, Revision des Kursmanipulationstatbestandes</p> <p>Christophe Raimondi, Praxis zum Finanzmarktaufsichtsrecht – Dezember 2010 bis November 2011</p>
KURZBEITRÄGE	Tino Gaberthüel, Konkurrenz von Vollangeboten und Teilangeboten
DEAL WATCH	Rudolf Tschäni, Cases make Law: Kraft und der City Takeover Code
ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN	<p>Yves Rüedi, Zuständigkeit bei Verantwortlichkeitsklagen gegen ehemalige Bankräte einer Kantonalbank</p> <p>Markus Vischer / Thomas Wehinger, Angemessenheit der Abfindung und Verteilung der Gerichtskosten im bundesgerichtlichen Verfahren beim Squeeze-Out-Merger</p> <p>Simone Nadelhofer, Millionenbusse gegen Alstom-Tochter wegen ungenügender Vorkehrungen gegen Bestechung</p>
DISSERTATIONEN	<p>Diana Imbach Haumüller, Whistleblowing in der Schweiz und im internationalen Vergleich – ein Bestandteil einer effektiven internen Kontrolle?</p> <p>Aude Peyrot, le trust de "common law" et l'exécution forcée en Suisse</p> <p>Stefanie Pfisterer, Ausdehnung von Schiedsvereinbarungen im Konzernverhältnis</p> <p>David Vasella, Haftung von Ratingagenturen</p>
SERVICERUBRIKEN	Entscheidübersicht – Informationen der SIX Swiss Exchange – Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) – Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission (UEK) – Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision – Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben – Literaturübersicht

## Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Im [Dossier Aktienrechtsrevision](#) auf der GesKR-Homepage können weitere Informationen zur Aktienrechtsrevision sowie alle in der Printausgabe unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision" erschienenen Beiträge abgerufen werden. An dieser Stelle abrufbar ist insbesondere eine laufend aktualisierte Übersicht zum Verlauf der Aktienrechtsrevision sowie eine Konkordanztafel, welche den jeweils aktuellen Stand der Revisionsvorlagen darstellt.

### 1. Teil – Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" – Beratung durch die RK-S

Die RK-S hat am 23./24. Januar 2012 den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "gegen die Abzockerei" beraten ([Medienmitteilung](#)). Sie hat dabei einem Kompromissvorschlag des Nationalrats zugestimmt, wonach die Generalversammlung börsenkotierter Unternehmen über die Vergütungen der Geschäftsleitung zwar zwingend jährlich abstimmen soll, durch die Statuten aber festzulegen wäre, ob dieser Abstimmung konsultative oder bindende Wirkung zukommt. Der Ständerat hat sich bislang für eine Opting-out-Lösung ausgesprochen, wonach in den Statuten auch ganz von der jährlichen Abstimmung abgesehen werden könnte. Der Nationalrat hatte demgegenüber bis zur Annahme des Kompromissvorschlags auf einem zwingenden, jährlichen und bindenden Beschluss der Generalversammlung bestanden.

Im Übrigen hat die RK-S an den Beschlüssen ihres Rats festgehalten, womit nach wie vor Differenzen bestehen in Bezug auf den notwendigen Inhalt des Vergütungsreglements sowie im Bereich der Kompetenz zum Beschluss von Abgangsentschädigungen und Vergütungen im Voraus (nach RK-S und Ständerat nur die Generalversammlung, nach Nationalrat auch der Verwaltungsrat, jeweils gestützt auf das Vergütungsreglement).

Die Nichtabzugsfähigkeit sehr hoher Vergütungsbestandteile ("Bonussteuer") ist seit der Wintersession 2011 nach wiederholtem Nichteintreten des Nationalrats erledigt.

### 2. Teil – Revision des Rechnungslegungsrechts – Annahme der Vorlage in der Schlussabstimmung

Die Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts ist am 23. Dezember 2011 in der Schlussabstimmung angenommen worden. Der Text des Erlasses ist [hier](#) abrufbar. Die Referendumsfrist läuft am 13. April 2012 ab.

## Entscheidübersicht

Auf unserer Homepage finden Sie eine [Datenbank](#) mit einschlägigen Entscheiden und Behördenpraxis ab Ende 2005. Die Datenbank können Sie nach Stichwort, Datum des Entscheids, Gericht sowie auch Systematik durchsuchen.

### Allgemeines Wirtschaftsrecht

#### Konventionalstrafe

OR 160; OR 163 III. In-Verzug-Setzung bei Konventionalstrafen, Herabsetzen von übermässigen Konventionalstrafen. Am 12. Juni 2006 schlossen A (Verkäufer) und X (Käuferin) einen Kaufvertrag über sämtliche Aktien der Z AG. Darin vereinbarten die Parteien, dass der Sitz und bestimmte Abteilungen der Z AG für drei Jahre nicht an andere Standorte verlegt werden dürfen. Die Einhaltung der Standorterhaltungspflicht wurde mit einer Konventionalstrafe von CHF 1 Mio. gesichert. Das Handelsgericht des Kantons Zürich erachtete die Standorterhaltungspflicht für verletzt und setzte die fällige Strafe auf CHF 670'000 herab. In der Lehre wird für die Geltendmachung einer Konventionalstrafe teilweise verlangt, dass der Schuldner bezüglich der zugrundeliegenden Hauptverpflichtung vorgängig in Verzug gesetzt wird (E. 4.2). Dies gilt aber nicht, wenn die Hauptverpflichtung eine Unterlassungspflicht darstellt (E. 4.2). Ob eine aktive Leistungspflicht oder eine Unterlassungspflicht vorliegt, ist eine Rechtsfrage und kann vom Gericht frei beurteilt werden (E. 4.4). Ob es sich bei einer vertraglichen Pflicht um eine positive Leistungspflicht oder eine Unterlassungspflicht handelt, steht deshalb nicht zur Disposition der Parteien (E. 4.5). Deshalb kann das Gericht, unabhängig von allfälligen Zugeständnissen der Parteien, die Standorterhaltungspflicht als positive Leistungspflicht qualifizieren, ohne dabei die Verhandlungsmaxime zu verletzen (E. 4.4). Gemäss OR 163 III kann der Richter übermässige Konventionalstrafen herabsetzen, wobei er nach Recht und Billigkeit zu entscheiden hat (E. 6.1). Das Ermessen des Richters bezieht sich sowohl auf die Feststellung der Übermässigkeit der Strafe, als auch auf den Umfang der Herabsetzung (E. 6.1). Wenn der Richter der Auffassung ist, dass die Strafe übermässig sei, hat er sie bloss soweit zu reduzieren, dass sie nicht mehr als übermässig erscheint. Den Ermessensentscheid der Vorinstanz überprüft das Bundesgericht an sich frei, wobei es aber Zurückhaltung übt

und nur einschreitet, falls die Vorinstanz offensichtlich unbillig entschieden hat (E. 6.1). Der Beschwerdeführer hat konkret vorzubringen, welche Umstände eine Korrektur des vorinstanzlichen Ermessensentscheids rechtfertigen würden (E. 6.2). 4A\_174/2011; BGer, 17.10.2011.

### Gesellschaftsrecht

#### Aktiengesellschaft – Durchgriff

OR 1; ZGB 2 II. Haftung eines Aktionärs und Verwaltungsratsmitglieds für Schulden der Gesellschaft. Die A SA hatte sich zur exklusiven Produktion von Kosmetika für die X Sàrl verpflichtet. Der Vertrag enthielt sowohl eine vertragliche als auch eine nachvertragliche Exklusivitäts- und Konkurrenzverbotsklausel, welche für den Fall des Verstosses eine Konventionalstrafe vorsahen. Die A SA stellte nach Auflösung des Vertrages weiterhin vertragswidrig Kosmetika her und exportierte sie in die Vereinigten Staaten. Y, der eine Kapitalbeteiligung von 63 % an der A SA hielt, war zu diesem Zeitpunkt das einzige Verwaltungsratsmitglied. Im Jahr 2002 wurde über die A SA der Konkurs eröffnet. Die X Sàrl klagte gegen Y auf Bezahlung der Konventionalstrafe. Ein Vertrag begründet Rechte und Pflichten nach dem Grundsatz der Relativität des Schuldverhältnisses regelmässig nur zwischen den beteiligten Parteien (E. 2.1). Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, welche in ihrer Existenz unabhängig von ihren Mitgliedern besteht. Ein Aktionär haftet daher nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft. Seine finanzielle Verpflichtung beschränkt sich auf die vollständige Einzahlung des für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrages. Der alleinige Umstand, dass eine AG zahlungsunfähig geworden ist, genügt dabei nicht, um von dieser Dualität abzusehen (E. 2.2). Dasselbe gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats, welche nur auf der Grundlage von OR 754 in Anspruch genommen werden können. Da Y nicht Vertragspartei ist, kann keine Leistung aufgrund

der betreffenden Vertragsklauseln gefordert werden (E. 2.2). Nach dem Prinzip des Durchgriffs, kann allerdings an der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Personen nicht festgehalten werden, wenn das gesamte oder nahezu das gesamte Aktienkapital direkt oder indirekt von einer einzigen Person gehalten wird und die Berufung auf die Selbständigkeit rechtsmissbräuchlich wäre. In diesem Sinne könne man sich auch nicht auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft berufen, um einen Vertrag, eine Konkurrenzklausele oder ein Verbot zu umgehen (E. 2.3). Der Umstand, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig geworden ist, genügt allerdings nicht, um einen Durchgriff zu rechtfertigen, und zwar auch dann nicht, wenn der Alleinaktionär gleichzeitig der einzige Verwaltungsrat der Gesellschaft ist (E. 2.3). 4A\_417/2011; BGer, 30.11.2011.

---

#### **Aktiengesellschaft – Aktionärsrechte**

OR 691 III; OR 706; OR 706a. Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses. Im Jahr 2004 gründeten der Künstler X und der Agent Z die Y SA. X und Z hielten dabei je eine Beteiligung von 49 %. E hielt eine Beteiligung von 2 %. E wurde als einziges Verwaltungsratsmitglied gewählt und Z als Direktor bestellt. Die Statuten der Y SA sahen vor, dass die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der vertretenen Aktiennennwerte fasst und im Falle der Stimmengleichheit dem VR-Präsidenten der Stichentscheid zukommt. Am 12. März 2008 hielt die Y SA eine Generalversammlung ab, in welcher die Bilanz und der Revisionsbericht 2006 genehmigt wurden. X war weder vertreten noch anwesend. Am 27. November 2008 wurde wiederum eine Generalversammlung der Y SA abgehalten, in der es um die Genehmigung des Revisionsberichts 2007 ging. Der Entscheid kam mit 51 % der vertretenen Aktiennennwerte zustande. E hatte sich in seiner Eigenschaft als Aktionär der Stimme enthalten, aber in seiner Funktion als VR-Präsident den Stichentscheid getroffen. In der Folge focht X den Entscheid gestützt auf OR 691 III und OR 706a an. Gemäss OR 698 I wird die Generalversammlung durch die Aktionäre konstituiert. Jeder Aktionär darf an ihr teilnehmen und seine Stimmrechte ausüben. Dies stellt eines der Hauptmitgliedschaftsrechte der Aktionäre dar (E. 2.2.2). Da die Statuten der Beklagten dem VR-Präsidenten E den Stichentscheid zuweisen, war es nicht willkürlich, dass die Vorinstanz es ablehnte, E als unbefugten Teil-

nehmer zu qualifizieren (E. 2.2.2). Gemäss OR 706 steht jedem Aktionär das Recht zu, einen Generalversammlungsbeschluss, der gegen das Gesetz oder die Statuten verstösst, anzufechten. Gemäss OR 706a I erlischt das Anfechtungsrecht, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung angehoben wird. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist (E. 5.1). Das Klagerecht bedarf eines Rechtsschutzinteresses des Klägers an der Aufhebung des Beschlusses, wobei die Rechtsprechung keine hohen Anforderungen an dieses Interesse stellt und bereits den Schutz der Gesellschaftsinteressen gelten lässt. Erforderlich ist aber nichtsdestotrotz, dass sich die Gutheissung des Rechtsbegehrens positiv auf die Position des Klägers auswirken würde. Da der Kläger weder an der Generalversammlung vom 12. März 2008 teilgenommen, noch deren Beschluss angefochten hatte, erwuchs dieser in Rechtskraft. Unter diesen Umständen könne sich der Kläger nicht auf den Standpunkt stellen, dass die Bilanzposten 2007 rechtswidrig seien, da diese mit der Jahresrechnung 2006 eingeführt wurden und in der Folge lediglich die Entwicklung derselben festgehalten wurde (E. 5.3). 4A\_404/2011; BGer, 7.11.2011.

---

#### **Aktiengesellschaft – Verwaltung**

OR 716b. Übertragung der Geschäftsführung. Die X AG ist eine Aktiengesellschaft, die den Kauf und Verkauf sowie die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften bezweckt (Private Equity Investmentgesellschaft). Die Aktien der X AG werden zu 33.76 % von der Y AG und zu 54.40 % von der Z AG bzw. ihrer hundertprozentigen Tochter ZA Ltd gehalten. Mittels eines "Investment Management Agreement" ernannte die X AG die ZA Ltd zum "discretionary manager of the accounts". Die ZA Ltd war nach diesem Vertrag insbesondere berechtigt, das Vermögen der X AG zu verwalten und entsprechende Investitionen zu tätigen, ohne dass es im Einzelfall der Zustimmung der X AG bedurfte. Im Hinblick auf die nächste ordentliche GV verlangte die Y AG u.a. die Traktandierung der folgenden Statutenänderung: "Der Vermögensverwalter (bzw. die vermögensverwaltende Gesellschaft) der X AG muss den gleichen Unabhängigkeitskriterien entsprechen, die für die Revisionsstelle nach Artikel 728 OR gelten." Der Verwaltungsrat der X AG lehnte die Traktandierung mit der Begründung ab, dass damit in eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates

eingegriffen werde. Die Abgrenzung zwischen der Übertragung der Geschäftsführung nach OR 716b I und der blossen Erteilung eines Auftrags im Sinne von OR 394 erfolgt anhand des Inhalts der Vereinbarung. Ein Auftragsverhältnis ist dann anzunehmen, wenn die übertragenen Geschäfte zeitlich oder inhaltlich begrenzt sind (E. 3.2). Im vorliegenden Fall bezweckte das "Investment Management Agreement" die vollständige Übertragung der Vermögensverwaltung auf die ZA Ltd. Es liegt daher kein Auftrag, sondern vielmehr eine Übertragung der Geschäftsführung vor (E. 3.3). Das "Investment Management Agreement" stellt ein Organisationsreglement dar, weil es den nach OR 716b II geforderten Mindestinhalt aufweist. Die Geschäftsführung wurde somit auf die ZA Ltd übertragen (E. 3.3). Der Verwaltungsrat darf die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes ablehnen, wenn dieser unzweifelhaft nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fällt. Bestehen Zweifel darüber, so muss der Verwaltungsrat den Verhandlungsgegenstand traktandieren (E. 4.1). Die Statuten dürfen Bestimmungen enthalten, welche die Übertragung der Geschäftsführung näher regeln oder beschränken. Wenn die Generalversammlung nämlich die Übertragung der Geschäftsführung ganz verbieten kann, so ist nicht einzusehen, weshalb sie sie nicht näher regeln oder beschränken können soll. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen, die den Schutz der Minderheitsaktionäre bezwecken. Der Verwaltungsrat der Z AG muss deshalb die Traktandierung des Antrags der Y AG vornehmen (E. 4.2). 4A\_350/2011; BGer, 13.10.2011.

---

## Regulierung institutioneller Investoren

---

### **Banken – Verantwortung bei Kreditvergabe**

Verantwortung der Bank bei Kreditvergabe. AX und BX besaßen einige Parzellen Land. Im März 1989 errichteten sie einen Schuldbrief auf Parzelle 1 im ersten Rang in der Höhe von CHF 2 Mio. 1990 erhielten sie von der Bank Z je einen Kredit über CHF 6 Mio. zu 8.5 % Zinsen ohne Amortisation für Immobilienprojekte in Portugal und Spanien. Als Sicherheit übertrugen beide der Bank einen Schuldbrief in der Höhe von je CHF 6 Mio., jeweils eine Hälfte der Parzelle 2 im ersten Rang belastend. Im Juli 1990 erhöhte die Bank beide Kredite auf je CHF 7.5 Mio. Die Hälfte sollte nun zu einem fixen Termin zurückbezahlt werden. Die

Termine für diese Rückzahlung wurden mehrfach verlängert, da sich die Geschäfte schlecht entwickelten. Der Umsatz der Geschäftsaktivitäten war tiefer als die Zinszahlungspflichten. Die Investitionen verloren zudem an Wert. Im Dezember 1993 verlangte die Bank die Rückzahlung der Kredite. Ab März 1994 wurden AX und BX mehrfach Zahlungsbefehle zugestellt. Im Dezember 1998 beantragte die Bank den Verkauf der Gebäude auf den belasteten Parzellen. Im September 2003 folgten weitere Zahlungsbefehle. AX und BX erhoben Rechtsvorschlag. Im Januar 2004 wurde der Bank provisorische Rechtsöffnung gewährt, worauf AX und BX Aberkennungsklage erhoben und mit Beschwerde in Zivilsachen bis vor das Bundesgericht gelangten. Risiken, welche an Investitionen in ausländische Immobilien hängen, sind Risiken, welche die Kreditnehmer selbst zu tragen haben. AX und BX haben die Bank Z nicht genau über die Projekte informiert. Sie war mithin nicht in der Lage abzuschätzen, ob die geschuldeten Zinsen zu erwirtschaften gewesen wären (E. 7.2). Eine Bank begeht keine Sorgfaltspflichtverletzung, wenn sie sich bei der Kreditvergabe nicht nach dem genauen Geschäftsmodell des Kreditnehmers erkundigt, sofern der Kredit nicht für Bankgeschäfte verwendet wird (E. 7.3.1). Es liegt vorliegend keine ungenügende Solvabilitätsprüfung vor. Jedem vernünftigen Menschen muss klar sein, dass er keine Kredite aufnehmen kann, wenn die jährlichen Zinskosten den Jahresumsatz des betriebenen Geschäfts um ein Fünffaches übersteigen. Da die Brüder trotz dieser Ausgangslage auf eine Kreditvergabe drängten, ist zu vermuten, dass sie sich der Hilfe Dritter sicher gewesen seien (E. 7.3.2). AX und BX ist kein Schaden aufgrund einer Verletzung der Aufklärungspflicht seitens der Bank entstanden. Rückzahlungs-, Zins- und Anwaltskosten sind nicht adäquat-kausal auf eine mangelhaften Aufklärung zurückzuführen (E. 7.4). 4A\_513/2010, 4A\_515/2010; BGer, 30.8.2011.

---

## Revision

---

### **Revision – Zulassung als Revisionsexperte/Revisor**

RAG 4 I; RAV 4; OR 728; OR 729. Bedeutung von Vorstrafen und Verlustscheinen für die Zulassung als Revisor bzw. Revisionsexperte. X ersuchte bei der eidgenössischen Revisions-

aufsichtsbehörde (RAB) um Zulassung als Revisionsexperte. Nach einer summarischen Prüfung erteilte die RAB die Zulassung provisorisch. Im August 2009 beantragte X die Zulassung als Revisor und reichte gleichzeitig seinen Strafregister- und Betreibungsregisterauszug ein. Ersterer enthielt eine Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe wegen Veruntreuung, letzterer hängige Betreibungen im Umfang von CHF 100'000 und Verlustscheine im Umfang von CHF 6'000'000. Die RAB entzog X daraufhin die provisorische Zulassung als Revisionsexperte und verweigerte die Zulassung als Revisor. Für die Auslegung des Erfordernisses des unbescholtenen Leumunds und der Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit gemäss RAG 4 I und RAV 4 I ist die im Finanzmarktaufsichtsrecht entwickelte Rechtsprechung heranzuziehen (E. 4.2.2, Bestätigung der Rechtsprechung). Von der entsprechenden Person werden insbesondere die Einhaltung der Rechtsordnung, namentlich des Revisionsrechts, aber auch des Zivil- und Strafrechts, sowie die Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben gefordert. Mit dem Gebot der einwandfreien Prüftätigkeit nicht zu vereinbaren sind deshalb Verstösse gegen einschlägige Rechtsnormen beziehungsweise gegen Treue- und Sorgfaltspflichten (E. 4.2.3, Bestätigung der Rechtsprechung). Ob eine Behörde für die Beurteilung des Leumunds auf den vollständigen Strafregisterauszug gemäss StGB 366 oder nur auf den Privatauszug nach StGB 371 abzustellen hat, beurteilt sich nach dem Einsichtsrecht in das Strafregister der entsprechenden Behörde. Die RAB hat gemäss StGB 367 und VOSTRA-Verordnung 22 kein Einsichtsrecht in das Strafregister und darf deshalb für die Leumundsprüfung nur auf den Privatauszug abstellen (E. 4.3.3). Die Vorstrafe von X wird gemäss StGB 371 IIIbis nach Ablauf der dreijährigen Probezeit am 12. November 2011 aus dem Privatauszug entfernt (E. 4.3.5). Da der vorliegende Entscheid aber vom 3. November 2011 datiert, muss das Gericht die Vorstrafe noch beachten (E. 4.3.6). Nach RAV 4 II lit. a sind bestehende Verlustscheine bei der Gewährsprüfung in Betracht zu ziehen. Angesichts der ausserordentlichen Höhe der Verlustscheine gegen X ist das Gewährserfordernis nicht erfüllt (E. 4.4.2). Eine derart schlechte finanzielle Situation ist schliesslich geeignet, die Unabhängigkeit von X nach OR 728 und OR 729 in Frage zu stellen, weil sie die finanzielle Abhängigkeit von X zu seinen Klienten erhöht. Deshalb besteht die Gefahr, dass X Mandate im persönlichen

Interesse annimmt und ausführt (E. 4.4.2). B-4465/2010. BVGer, 3.11.2011.



## SIX Swiss Exchange

*Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.*

---

### Medienmitteilungen

---

#### **3. Januar 2012 – Kennzahlen SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz für das Jahr 2011**

Die wichtigsten Kennzahlen zum Börsenjahr 2011 an SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz sind [hier](#) abrufbar.

## Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Nachfolgend finden Sie die Informationen der FINMA in zusammengefasster Form.

### Börsen und Märkte

#### **20. Dezember 2011 – Teilrevision der Börsenverordnung-FINMA tritt in Kraft**

Per 1. Januar 2012 ist die revidierte FINMA-Börsenverordnung (BEHV-FINMA) in Kraft getreten. Die Reaktionen auf die von der FINMA zuvor durchgeführte Anhörung zur Teilrevision der Verordnung waren positiv und erforderten kaum Anpassungen.

Die revidierte Börsenverordnung-FINMA sieht vor, dass nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen ihre Beteiligungen nach den gleichen Bestimmungen wie inländische kollektive Kapitalanlagen offenlegen können. Voraussetzung dafür ist, dass sie bestimmte Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und dies gegenüber der Offenlegungsstelle entsprechend erklären (vgl. BEHV-FINMA 17 III). Damit können ausländische kollektive Kapitalanlagen insbesondere eine Befreiung von der Konsolidierungspflicht im Konzern in Anspruch nehmen.

Überdies wurden im Rahmen der Teilrevision die Meldepflichten bei exaktem Erreichen von Schwellenwerten präzisiert (BEHV-FINMA 9 IV) sowie ergänzende bzw. präzisierende Verfahrensbestimmungen aufgenommen, zum Beispiel betreffend die übersichtlichere Veröffentlichung von eingegangenen Meldungen.

Die Revisionsvorlage ist [hier](#) abrufbar.

### Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

#### **16. Januar 2012 – Anhörung zur Totalrevision der Bankeninsolvenzverordnung**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die Anhörung zur Totalrevision der Bankenkonkursverordnung eröffnet. Nötig wurde diese Revision wegen Änderungen des Bankengesetzes: Am 1. September 2011 ist die neue Einlagensicherungsvorlage in Kraft getreten, im Verlaufe dieses Jahres sollen die neuen Bestimmungen der "Too big to fail"-Vorlage Rechtskraft erlangen. Die Bankenkon-

kursverordnung (BKV-FINMA) vom 30. Juni 2005 soll in "Verordnung über die Insolvenz von Banken und Effekthändlern" (BIV-FINMA) umbenannt werden. Sie gilt für alle Banken und Effekthändler und konkretisiert die gesetzlichen Regeln über die Sanierung von Banken.

Inhaltlich steht die detaillierte Regelung des Sanierungsverfahrens sowie des Sanierungsplans im Vordergrund. Im Rahmen eines Insolvenzfalls ist neu nicht mehr nur die Sanierung einer Bank als Ganzes möglich. Vielmehr kann die FINMA auch sicherstellen, dass einzelne, für den Schutz des Finanzsystems sowie der Volkswirtschaft wesentliche Bankdienstleistungen auf andere Rechtsträger übertragen werden. Um das für eine Sanierung erforderliche Kapital zu beschaffen, werden der FINMA neue Instrumente an die Hand gegeben, insbesondere die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital. Erwähnenswert ist überdies die Möglichkeit der FINMA, die den Vertragspartnern der Bank zustehenden Vertragsbeendigungsrechte temporär zu suspendieren. Weitere Änderungen bezwecken ein rasches, effizientes und auf den Einzelfall abgestimmtes Verfahren. Die Vorlage entspricht weitgehend den internationalen Vorgaben des Financial Stability Board.

Die Anhörung endet am 2. März 2012. Die Anhörungsunterlagen sind [hier](#) abrufbar.

### Versicherungen

#### **11. Januar 2012 – Sanktionen im Fall KPT**

Seit Sommer 2010 klärte die FINMA in einem Verwaltungsverfahren ab, ob die KPT Versicherungen AG (KPT) beim geplanten Rückkauf von Aktien aus einem Mitarbeiteraktienprogramm der KPT im Zusammenhang mit der geplanten Fusion der KPT mit der Sanitas Krankenversicherung-Gruppe Aufsichtsrecht verletzt hatte. In ihrer Verfügung vom 6. Januar 2012 stellt die FINMA fest, dass die KPT ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Wesentlich für diese Beurteilung waren insbesondere folgende Punkte:

- Die Verletzung von Sorgfalts- und Treuepflichten bei der Festsetzung des Preises von Aktien, die im Rahmen der im Jahr 2010 geplanten Fusion mit der Sanitas hätten zurückgekauft werden sollen. Die Verwaltungsräte der KPT kauften noch im Frühjahr 2010 KPT-Aktien zu einem tiefen Preis. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch der geplante Aktienrückkauf durch die KPT zu einem höheren Preis absehbar gewesen. Wäre der Rückkauf tatsächlich abgewickelt und im Sommer 2010 nicht durch die FINMA verhindert worden, hätten die betreffenden Verwaltungsräte erhebliche Gewinne erzielt. Sowohl beim Prozess der Preisfestsetzung durch den Verwaltungsrat als auch bei den Aktienkäufen einzelner Verwaltungsräte wurde nach Ansicht der FINMA Aufsichtsrecht schwer verletzt.
- Über die vereinbarten festen Verwaltungsratshonorare und Boni hinaus bezogen mit einer Ausnahme alle Verwaltungsräte teils substantielle Zahlungen aus Mandatsverträgen. Diesen Zahlungen standen keine zusätzlichen Leistungen gegenüber, die nicht bereits von den festen Verwaltungsratshonoraren abgedeckt waren.
- Der Verwaltungsrat der KPT verwendete versicherungstechnische Rückstellungen, um unter anderem damit den geplanten Aktienrückkauf zu finanzieren. Dies ist aufsichtsrechtlich unzulässig. Allfällig nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen stehen in der privaten Krankenversicherung ausschliesslich den Versicherten und nicht den Aktionären einer Versicherungsgesellschaft zu. Die FINMA weist die KPT deshalb an, darzulegen, wie sie ihre nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen zu Gunsten der Versicherten verwendet.
- Mangelnde Sorgfalt liess der Verwaltungsrat der KPT auch bei einem hohen Darlehen walten, das er der KPT/CPT Holding AG für den Rückkauf der Mitarbeiteraktien gewährte.

Aufgrund der festgestellten Pflichtverletzungen verbietet die FINMA dem ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten und dem ehemaligen Vizepräsidenten der KPT während vier Jahren in leitender Stellung im Finanzbereich tätig zu sein und zieht deren Bezüge aus den Mandatsverträgen seit 2009 ein. Die FINMA ordnete die Suspendierung der drei weiteren in diese Vorgänge involvierten Verwaltungsräte an. Die FINMA wird eine Strafanzeige wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung einreichen. In Bezug auf die im Dezember 2011

neu eingetretenen Verwaltungsratsmitglieder der KPT wird die FINMA im Rahmen eines eingeleiteten Genehmigungsprozesses möglichst rasch prüfen, ob sie die geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Bis zum Abschluss dieser Prüfung ruhen deren Befugnisse als Organe.

Bis zur Ergänzung beziehungsweise Neubestellung des Verwaltungsrats setzt die FINMA Peter Eckert als Beauftragten mit Organstellung ein. Er ist mandatiert, die Bestellung des Verwaltungsrats durch das zuständige Wahlgremium vorzubereiten und bis dahin die KPT auf Stufe Verwaltungsrat zu führen. Der Entscheidung der FINMA stellt die operative Tätigkeit der KPT nicht in Frage. Die Ansprüche der Versicherten sind gesichert und die Solvenzvorschriften eingehalten. Die FINMA hat keine Massnahmen auf Stufe Geschäftsleitung getroffen.

Der Entscheidung der FINMA kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

## Übernahmekommission (UEK)

Hier finden Sie die Mitteilungen und Verfügungen der UEK in zusammengefasster und systematisierter Form. Die Verfügungen sind auch in der Rechtsprechungsdatenbank auf der [GesKR-Homepage](#) gratis verfügbar.

### Verfügungen der UEK

#### **Übernahmeangebot – Voranmeldung, Mindestpreis – illiquide Aktien, Best Price Rule – Optionen, Freiwilliges Angebot – Bedingungen**

*Verfügung 499/01 vom 13. Dezember 2011 in Sachen öffentliches Kaufangebot der ABB Schweiz AG an die Aktionäre der Newave Energy Holding SA – Angebotsprospekt und Verwaltungsratsbericht*

Die Aktien der Zielgesellschaft sind gemäss Ziff. 3 des UEK-Rundschreibens Nr. 2 illiquid im Sinne von BEHV-FINMA 40 IV, weil der monatliche Median des täglichen Handelsvolumens der börslichen Transaktionen nicht in mindestens zehn, sondern nur in fünf von zwölf der vorhergehenden Monaten gleich oder grösser als 0.4 % des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (Free Float) war (Rz. 11). Die in der Fairness Opinion berechnete untere Wertbandbreite für die Aktien der Zielgesellschaft ist rund 19 % höher als der Preis, der im Bewertungsgutachten gemäss BEHV-FINMA 40 IV ermittelt wurde. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsoptik können Fairness Opinion und Bewertungsgutachten zwar zu unterschiedlichen Ergebnissen führen; trotzdem erscheint eine Differenz von 19 % als signifikant. Sie ist im Wesentlichen auf einen Minderheitsabzug und einen Risikozuschlag in den Kapitalkosten für KMU zurückzuführen, die nur im Bewertungsgutachten und nicht in der Fairness Opinion vorgenommen wurden. Obwohl ernsthafte Zweifel an der Zulässigkeit des Minderheitsabzugs bestehen, kann die UEK von einer vertieften Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Bewertungsparametern absehen, weil die Streichung des Minderheitsabzugs die signifikante Differenz zwischen den beiden Werten nicht beseitigt (Rz. 13).

Die Best Price Rule gilt gemäss UEV 10 II auch für den Erwerb von Mitarbeiteroptionen auf Aktien der Zielgesellschaft. Sämtliche unter dem Optionsplan und aufgrund von Vereinbarungen ausgegebenen Optionen auf Aktien der Zielgesellschaft werden aufgrund der dort vorgesehenen Kontrollwechselklauseln

ausübbar. Sie sind alle "in the money". Die Best Price Rule ist eingehalten, wenn die Anbieterin für diese Optionen den Angebotspreis abzüglich des Ausübungspreises bezahlt (Rz. 17).

Das Angebot darf eine Bedingung enthalten, dass die Generalversammlung keine Transaktion beschlossen hat, die insgesamt mehr als CHF 1'082'500 zum EBIT beiträgt (= 10 % des EBIT 2010 der Zielgesellschaft; Rz. 24). Ebenfalls zulässig ist die Bedingung, dass die Generalversammlung keine Aufspaltung der Zielgesellschaft beschlossen hat, da ein solcher Vorgang ohne Weiteres geeignet ist, der Anbieterin die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu verunmöglichen. Eine Aufspaltung kann daher auch ohne Wesentlichkeitsgrenze in die Bedingungen aufgenommen werden (Rz. 25).

#### **Übernahmeverfahren – Fristen**

*Verfügung 495/01 vom 15. Dezember 2011 in Sachen öffentliches Kaufangebot von Toyota Industries Corporation an die Aktionäre von Uster Technologies AG – Fristerstreckung*

Toyota Industries Corporation reichte ein Fristerstreckungsgesuch betreffend Publikation des Angebotsprospekts ein und machte geltend, dass aufgrund der im Vorerwerb kaufvertraglich festgelegten Bedingung des Vorliegens diverser ausländischer Bewilligungen voraussichtlich erst nach Ablauf der in UEV 7 I vorgesehenen Frist entschieden sei, ob der Kaufvertrag vollzogen werde (Rz. 3). Nach Vornahme einer Interessenabwägung genehmigte die UEK das Fristerstreckungsgesuch mit der Begründung, dass es einerseits der erhöhten Transparenz diene und damit im Interesse der Aktionäre liege, wenn im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots Klarheit über eine allfällige Mehrheitsbeteiligung der Anbieterin herrsche, dadurch andererseits die Wahrscheinlichkeit erhöht werde, dass die noch ausstehenden Bewilligungen der ausländischen Behörden vor Lancierung des Angebots erteilt würden und dass im Übrigen keine Anhaltspunkte für Nachteile der Zielgesellschaft oder der Aktionären vorliegen würden (Rz. 4).

---

## Verfügung der FINMA

---

### **Übernahmeangebot – Prüfstelle**

*Verfügung vom 21. Dezember 2011 in Sachen Sarasin Investmentfonds AG gegen Quadrant AG, Aquamit B.V. und Übernahmekommission betreffend die Verfügung 410/04 vom 14. November 2011 der Übernahmekommission in Sachen öffentliches Kaufangebot der Aquamit B.V. für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Quadrant AG*

Sarasin bestreitet mit Verweis auf den Schweizer Prüfungsstandard zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten (PS 880) grundsätzlich die Eignung der vorgeschlagenen Prüfstellenkandidatinnen. Gemäss BEHG 25 muss der Anbieter das öffentliche Kaufangebot einer von der FINMA zugelassenen Prüfungsgesellschaft oder einem Effektenhändler zur Prüfung unterbreiten. Weitere Voraussetzungen nennt das Gesetz nicht. Der Gesetzgeber hat mit Blick auf die Schwierigkeit, entsprechende Kriterien aufzustellen und wegen des bisherigen Fehlens von Missbräuchen bewusst darauf verzichtet, besondere Anforderungen aufzustellen (E. 26). Damit muss die Prüfstellstelle keinen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden, zusätzlichen qualitativen Erfordernissen genügen. Im Einzelfall kann es aber angebracht sein, weitergehende Qualifikationen der Prüfer zu verlangen. So kann die UEK nach BEHG 33a I im Einzelfall höhere Anforderungen an die Prüfer stellen (E. 27). Sie kann diesbezüglich den Schweizer Prüfungsstandard zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten zwar heranziehen, ist aber für die Entscheidung nicht an diesen gebunden (E. 31). Die von der UEK getroffenen Massnahmen zur Evaluierung der Eignung der einzelnen Kandidaten sei gewissenhaft und gründlich und die UEK sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Prüfstellenkandidatinnen geeignet seien, die Nachprüfung vorzunehmen (E. 35). Durch BEHG 25 beschränkt das Gesetz den Kreis der zur Vornahme der Prüfung zugelassenen Personen. Die Übertragung des Auftrags auf einen Dritten i.S.v. OR 398 III ist vor diesem Hintergrund nicht statthaft und würde zu einer Umgehung führen. Von der Substitution zu unterscheiden ist aber die Verwendung von Hilfspersonen i.S.v. OR 101, die im Auftragsverhältnis – vorbehaltlich gegenteiliger Abmachungen – ohne weiteres zulässig ist. Entscheidend für die Qualifikation ist dabei, ob der Beauftragte den

Dritten in seine Erfüllungsorganisation integriert hat (BGE 112 II 347, E. 2). Die Hilfsperson muss die gleichen Unabhängigkeitsvoraussetzungen i.S.v. UEV 26 II erfüllen wie die Prüfstellstelle (E. 41). Es ist einer Prüfstellstelle gestattet, für die Erstellung ihres Berichts Hilfspersonen beizuziehen, sofern dies unter ihrer Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit geschieht (E. 43). Die Prüfstellstelle muss von der Anbieterin, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein (UEV 26 II) und zwar sowohl tatsächlich (innere Unabhängigkeit) als auch anscheinmässig (äussere Unabhängigkeit) (vgl. Empfehlung 0249/07 SAIA Burgess Electronics Holding AG vom 8. September 2005 E. 8.1, sowie die Richtlinie der Treuhandkammer zur Unabhängigkeit). Die Prüfstellstelle hat der UEK gemäss Rundschreiben Nr. 3 N 7 ff. die Art und den Umfang der für die Anbieterin erbrachten oder noch zu erbringenden Dienstleistungen offen zu legen und ihr alle sonstigen Umstände, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit massgebend sind, bekanntzugeben (insbesondere sonstige wesentliche Geschäftsbeziehungen) (E. 46). Frühere Kontakte anlässlich anderer Transaktionen zwischen der Anwaltskanzlei der Zielgesellschaft und der Prüfstellstelle gefährden die Unabhängigkeit letzterer nicht. Ein bezüglich des Honorarvolumens unbedeutender Auftrag (weniger als 0.3 % des Umsatzes) für Sarasin stellt die Unabhängigkeit ebenfalls nicht in Frage. Auch die üblichen Kontakte zwischen Anbieter und Prüfstellstelle im Rahmen der Mandatsvergabe gefährden deren Unabhängigkeit nicht (E. 47).

## Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen.

### Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

#### **Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts**

Eine Übersicht über den aktuellen Stand der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts finden Sie vorne unter der Rubrik "Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision". Zusätzlich findet sich am Ende des Newsletters eine Übersicht über den Verlauf des Revisionsprojekts unter Berücksichtigung der Initiative "gegen die Abzockerei". Auf der GesKR-Homepage ist weiter eine Konkordanztafel abrufbar, welche regelmässig an die neusten Entwicklungen der Revision angepasst wird.

#### **Unternehmenssteuerreform III – Motion**

Der Nationalrat hat am 21. Dezember 2011 eine [Motion](#) angenommen, mit welcher der Bundesrat beauftragt werden soll, dem Parlament bis zum 31. März 2012 die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III zu unterbreiten. Der Bundesrat hatte zuvor die Ablehnung der Motion empfohlen, da die zeitliche Vorgabe nicht mit den gesetzlich vorgegebenen Fristen für das Vernehmlassungsverfahren vereinbar sei. Der Ständerat hat über die Motion noch zu befinden.

#### **Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer von der WAK-N behandelt**

Die WAK-N ist gemäss [Medienmitteilung](#) vom 10. Januar 2012 auf die Vorlage eingetreten, welche den Übergang vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip bei Zinsen auf Obligationen und Geldmarktpapieren bezweckt. Sie hat diese aber mit dem Auftrag an den Bundesrat zurückgewiesen, es sei eine Gesamtschau vorzunehmen, welche den Zusammenhang zu anderen Steuerdossiers herstellt (unter anderem zu den derzeit in Verhandlung stehenden Steuerabkommen mit Deutschland und mit Grossbritannien), und die Vorlage sei gestützt auf diese Gesamtschau zu überarbeiten. Ausserdem soll der Bundesrat für den Übergang zum Zahlstellenprinzip andere Varianten vorschlagen und insbesondere die Möglichkeit einer generellen Umstellung auf dieses Prinzip prüfen, sodass nicht nur Zins- sondern auch Dividendenerträge

davon betroffen sind. Ebenfalls geprüft werden soll, ob sich die Verrechnungssteuer in ein Konzept der ökologischen Steuerreform integrieren lässt. Schliesslich sollen die finanziellen Auswirkungen genauer als in der vorliegenden Botschaft analysiert werden.

Die durch diese Rückweisung verursachte Verzögerung der Vorlage soll jedoch nicht die Ausgabe von Pflichtwandelanleihen (CoCos) im Sinne der Vorlage "Too big to fail" erschweren. Die WAK-N will deshalb für diese Anleihenkatgorie eine sofortige Steuerbefreiung erreichen und die dazu erforderlichen Schritte erörtern.

#### **RK-S berät Teilrevision des SchKG betreffend die Erleichterung der Unternehmenssanierung**

Die RK-S hat sich mit den SchKG-Bestimmungen des Entwurfs auseinandergesetzt und will zur Verhinderung von Missbräuchen die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen im Sanierungsfall nur für den Fall erlauben, das andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde. Die Änderungen anderer Gesetze, insbesondere des Obligationenrechts, wird die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Die RK-N sowie der Nationalrat hatten im vergangenen Jahr Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen.

#### **Vorlage "Börsendelikte und Marktmissbrauch" im Ständerat behandelt**

Der Ständerat hat am 20. Dezember 2012 die [Detailberatung](#) durchgeführt und den Entwurf des Bundesrats ohne Änderung verabschiedet. Insbesondere fand ein Einzelantrag zur Beibehaltung der Kontrollprämie keine Mehrheit. Die Vorlage geht nun in den Nationalrat. Siehe hierzu auch die online verfügbare [Vorabversion](#) des Beitrags von Sonja Pflaum in der GesKR 1/2012 zum Kursmanipulationstatbestand gemäss Entwurf.

#### **Vernehmlassungsergebnisse zur Anpassung des KAG an die AIFM-Richtlinie der EU**

Der Bundesrat hat am 11. Januar 2012 von den Ergebnissen der Vernehmlassung für eine Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) Kenntnis genommen, welche eine Anpassung an die EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) bezweckt.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer begrüßten Ziele und Stossrichtung des bundesrätlichen Entwurfs und unterstützen die dringliche Behandlung der Gesetzesanpassung an die veränderte Regulierung der EU. Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wurden indes teils gegensätzliche Anliegen vorgebracht. Zu Kritik Anlass gaben insbesondere die Ausdehnung des Geltungsbereichs des KAG sowie die Streichung von Vermögensverwaltungskunden aus dem Katalog qualifizierter Anleger. Bemängelt wurden auch der weit gefasste Vertriebsbegriff, die Einschränkung der zulässigen Rechtsformen für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, deren Dienstleistungskatalog und die erhöhten Anforderungen an den Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Der Bundesrat will den hauptsächlichen Bedenken der Vernehmlassungsteilnehmer Rechnung tragen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der im Vordergrund stehenden Ziele der Teilrevision, nämlich der Verstärkung von Anlegerschutz und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Angleichung an die internationalen Standards. Er hat das EFD beauftragt, eine Botschaft bis anfangs März 2012 auszuarbeiten. Der Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse ist [hier](#) abrufbar.

---

### Revision des Geldwäschereigesetzes – Vernehmlassung eröffnet

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) soll künftig mit ihren ausländischen Partnerbehörden auch Finanzinformationen austauschen können. Der Bundesrat hat am 18. Januar 2012 den Vorentwurf für eine entsprechende Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) genehmigt und gleichzeitig die Vernehmlassung eröffnet.

Im Rahmen der Überarbeitung ihrer Empfehlungen, deren definitive Verabschiedung noch aussteht, hat die "Groupe d'action financière" (GAFI) die Anforderungen an den internationalen Informationsaustausch klargestellt. Namentlich werden die Meldestellen neu ausdrücklich dazu verpflichtet, alle verfügbaren Informationen untereinander auszutauschen. Dieser Informationsaustausch soll nicht länger durch nationale Geheimnisschutznormen beschränkt werden dürfen. Der MROS ist es gemäss geltendem schweizerischem Recht jedoch verwehrt, ihren ausländischen Partnerbehörden im Rahmen der Amtshilfe auch Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldis zur Verfügung zu stellen, da diese vom Bankkundengeheimnis resp. vom Amtsgeheimnis erfasst sind. Der MROS droht die Suspendierung ihrer Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe, sollte die Schweiz nicht innerhalb eines Jahres eine Anpassung ihrer Gesetzgebung einleiten.

Der Bundesrat hält es deshalb für angezeigt, diese internationalen Anforderungen mit einer punktuellen Anpassung des GwG umzusetzen. Im Kern geht es darum, der MROS zu ermöglichen, den ausländischen Partnerbehörden auch konkrete Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldis zur Verfügung zu stellen.

Mit der Gesetzesrevision soll zudem die Befugnis der MROS zur Beschaffung von Informationen gegenüber den Finanzintermediären erweitert werden: Sie soll neu Informationen auch bei dritten Finanzintermediären einfordern können, also bei solchen Finanzintermediären, die nicht selber eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 des Strafbuchbuches erstattet haben. Unverändert gilt dabei die konzeptionelle Vorgabe, dass die MROS weiterhin nur eine Analyse- und Weiterleitungsfunktion haben und keine polizeiliche Ermittlungsfunktion wahrnehmen soll.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 20. April 2012. Die Unterlagen sind [hier](#) abrufbar.

---

### Übrige Informationen

---

#### 12 January 2012 – ESMA publishes the annual report on application of the regulation on credit rating agencies

This is the first [report](#) under the new CRA regulation, however, please note that CESR published a report about the application of the Regulation in the EU and, in particular, on the implementation of the requirements established in Annex I of the Regulation on 6 December 2010 (CESR/10-1424), according to Article 21(4) of the Regulation which was subsequently amended by Regulation No (EC) 513/2011. At the time of publication, 16 CRA's have been registered.

---

#### 9 January 2012 – ESMA publishes a Q&A on MAD regarding definition of inside information on dividends

ESMA published a [Q&A](#) on the definition of inside information of the Market Abuse Directive (MAD), with regards to information relating to dividends by an issuer of financial instruments that would be likely to have a significant effect on the prices of related derivative financial instruments.

---

#### 22 December 2011 – ESMA consults on certain aspects of the MiFID requirements for suitability and compliance

ESMA issues two consultation papers on certain aspects of the MiFID requirements for suitability and compliance. Stakeholders are asked to provide their views by 24 February 2012. The consultation paper on certain aspects of the MiFID requirements for suitability is available [here](#). The consultation paper on certain aspects of the MiFID requirements for the compliance function is available [here](#).

---

### **16 January 2012 - ESRB publishes recommendation on the macro-prudential mandate of national authorities**

The European Systemic Risk Board (ESRB) has published a set of [recommendations](#) addressed to the EU Member States on the macro-prudential mandate of national authorities (Document reference: ESRB/2011/3). Effective macro-prudential supervision at the national and European level should be enhanced by the establishment of an efficient macro-prudential policy framework in the EU Member States. Under the recommendation, Member States should designate an authority in national legislation to conduct macro-prudential policy. Generally speaking, and taking due consideration of national institutional frameworks, such a macro-prudential authority should be either a single institution or an ad hoc board composed of all institutions whose actions may affect financial stability. The ultimate objective of the macro-prudential authority should be to safeguard the stability of the financial system.

The ESRB recommends that EU Member States bestow the macro-prudential authority with the powers to conduct macro-prudential policy on its own initiative or as a follow-up to recommendations or warnings from the ESRB. Cooperation between the national macro-prudential authorities and the ESRB would be warranted, particularly to enable the timely identification and subsequent discussion of relevant cross-border issues. In order to perform its tasks (i.e. identifying, monitoring, assessing and addressing potential risks to financial stability), the national authority should have full access to all the necessary statistical information and policy instruments.

EU Member States are also called upon to confer on the authority the necessary independence for it to fulfil its tasks, to ensure an adequate level of accountability and to reserve the maximum of transparency. In particular, the ESRB recommends that macro-prudential authorities should be able to issue public and/or confidential statements on systemic risk; they should also make public all macro-prudential policy decisions and explain the reasons behind such decisions. Furthermore, macro-prudential authorities should be accountable to national

parliaments, but their staff should be legally protected when they act in good faith. Finally, national macro-prudential authorities should be independent from the influence of political and market-players concerning both operational and policy issues.

The ESRB would like to see this recommendation trigger the necessary national initiatives at both parliamentary and government levels to ensure such steps are taken. More specifically, regarding implementation of the recommendations, the ESRB calls on the EU Member States to take the necessary actions before 1 July 2013 and, by June 2012, to communicate their intentions with respect to implementation and to report on developments to date.

---

### **16 January 2012 - ESRB publishes recommendation on funding of banks in US dollar**

The European Systemic Risk Board (ESRB) has published a new [recommendation](#) on US dollar-denominated funding of banks addressed to the national supervisory authorities of the EU Member States (Document reference: ESRB/2011/2). The recommendation is accompanied by an [annex](#) analysing the significant systemic risks to the financial stability in the Union arising from the US dollar funding of Union credit institutions.

The ESRB recommends that the competent authorities intensify their monitoring action to prevent EU credit institutions from accumulating future excessive funding risks in US dollars. In particular, national supervisory authorities are requested to closely monitor maturity mismatches, funding concentration, the use of US dollar currency swaps and intra-group exposures. Moreover, the supervisory authorities should encourage credit institutions to take action before these risks reach an excessive level. At the same time, any measure to limit exposures should avoid having an adverse effect on existing financing in US dollars.

Moreover, authorities should make sure that EU credit institutions enhance their resilience to strains in the US dollar funding markets. To achieve this, the ESRB recommends that national supervisory authorities ensure that EU banks include management actions in their contingency funding plans for handling a shock in US dollar funding. In addition, the national supervisory authorities should assess the feasibility of these plans at the level of the banking sector. Based on this assessment, if there were to be a risk of simultaneous and similar responses by several banks in the face of a crisis, the supervisory authorities should consider action to diminish a potential systemic impact.



---

**19 December 2011 – AFME, ICMA and ISDA Publish Paper Analyzing the Impact of European Sovereigns' Collateral Policies**

The Association for Financial Markets in Europe (AFME), the International Capital Market Association (ICMA) and the International Swaps and Derivatives Association, Inc. (ISDA) announced the publication of a paper titled "The Impact of Derivative Collateral Policies of European Sovereigns and Resulting Basel III Capital Issues." The paper discusses and analyzes the impact of the collateral policies of European sovereigns. It identifies that such policies could significantly affect the liquidity and dynamics of the credit default swaps (CDS) market and create substantial additional bank liquidity requirements. The paper estimates European sovereign collateral policies may drive a significant percentage – approximately half – of the volume in the sovereign CDS market. Adoption of two-way collateral agreements by European sovereigns would ameliorate all of the issues discussed in this paper and the Associations accordingly recommend that such a change in practice be given careful consideration.

## Aktuelle Literatur, Online-Beiträge und Studentenzugang

### Online Literaturdatenbank

Auf der GesKR-Homepage finden Sie gratis die systematisiert dargestellte [Literatur](#) aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser. Die Datenbank wird regelmässig aufdatiert und kann einfach und komfortabel nach Stichwort, Autor, Publikationszeitpunkt sowie nach der GesKR-Systematik durchsucht werden.

### GesKR Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der GesKR [Homepage](#).

### GesKR-Studentenzugang

Die GesKR bietet für Studierende und Doktorierende einen Gratis-Zugang zum gesamten Archiv ihrer Homepage. Mehr dazu finden Sie [hier](#).

## Impressum

---

Schriftleitung GesKR  
Postfach 1548  
CH-8027 Zürich  
[schriftleitung@geskr.ch](mailto:schriftleitung@geskr.ch)  
[www.geskr.ch](http://www.geskr.ch)

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.

# GesKR

## GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

---

### HERAUSGEBER

Dr. Daniel Daeniker  
Dr. Dieter Dubs  
Dr. Rudolf Tschäni  
Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt  
Prof. Dr. Rolf Watter  
Prof. Dr. Jean-Baptiste Zufferey

---

### SCHRIFTLEITUNG

Dr. Till Spillmann (Vorsitz)  
Dr. Frank Gerhard  
Karim Maizar  
Matthias Wolf

---

## Übersicht zum Verlauf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung der Initiative «gegen die Abzockerei»

Im Jahr 2005 wurde die Vernehmlassung zu einer Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts gestartet. Im Februar 2008 wurde die Initiative «gegen die Abzockerei» (Minder-Initiative) eingereicht. Mitte 2009 wurde beschlossen, das Rechnungslegungsrecht getrennt vom Aktienrecht zu behandeln. In vorliegender Übersicht sind die wichtigsten Meilensteine in diesem Gesetzgebungsprozess dargestellt.

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
2005	02. Dez 05	BR	Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Eröffnung der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorentwurf</li> <li>- Begleitbericht</li> </ul>
2006	31. Mai 06	BR	Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Ende der Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	
2007	14. Feb 07	BR	Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.		Ergebnisse der Vernehmlassung werden zur Kenntnis genommen und Entwurf wird überarbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	21. Dez 07	BR	Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.		Verabschiedung Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Botschaft</li> <li>- Entwurf</li> <li>- GesKR-Konkordanztafel (Gegenüberstellung des Entwurfs des BR zum geltenden OR)</li> </ul>
2008	28. Feb 08	Minder		Einreichung der Minder-Initiative; das Parlament hat nun 30 Monate Zeit (bis zum 26. August 2010), die Initiative zur Annahme oder Ablehnung zu empfehlen (Geschäftsnummer 08.080).		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Initiative im Wortlaut</li> </ul>
	28. Aug 08	RK-S	Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.		Beginn der Beratungen (Geschäftsnummer 08.011) mit dem Ziel, dass das Parlament über jenen Teil der Revision, der einen Zusammenhang mit der Minder-Initiative hat, bis zur Abstimmung über die Minder-Initiative Beschlüsse gefasst hat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäft 08.011</li> </ul>
	05. Dez 08	BR	Verabschiedung Zusatzbotschaft: Indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusatzbotschaft</li> <li>- Ergänzter Entwurf Obligationenrecht</li> </ul>
2009	12. Mai 09	RK-S	Ende der Beratungen. Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen. Indirekter Gegenvorschlag des BR abgeschwächt zur Annahme empfohlen.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen in der RK-S)</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Mai 09	RK-S	Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.		Beschluss, die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision des Aktienrechts zu trennen.	- Medienmitteilung
	09. Jun 09	SR	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und Zusatzbotschaft. Zustimmung zum Vorschlag der RK-S, einen indirekten Gegenvorschlag zur Minder-Initiative zu unterbreiten. Indirekter Gegenvorschlag des BR wird in abgeschwächter Form zur Annahme, die Minder-Initiative zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Ergebnisse der Beratungen im SR)
	18. Aug 09	RK-S			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	09. Okt 09	RK-N	Beginn der Detailberatungen zur Botschaft und zur Zusatzbotschaft.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision (Anträge der RK-N)
	30. Okt 09	RK-N	Sistierung der Vorlage. EJPD wird beauftragt, eine Vorlage für ein Aktienrecht zu unterbreiten, welche eine Aufteilung in einen allgemeinen und einen speziellen Teil, nur für börsenkotierte Unternehmen geltenden Teil, vorsieht.			- Medienmitteilung
	11. Nov 09	RK-S			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	20. Nov 09	RK-N	RK-N stimmt Minder-Initiative zu und entkoppelt diese von der Aktienrechtsrevision.			- Medienmitteilung
	03. Dez 09	SR			Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht abgeschlossen.	- Wortprotokolle - Fahne
2010	08. Jan 10	Binder	GesKR publiziert einen Vorschlag von Binder, eine Minirevision des Aktienrechts durchzuführen, die in der Form eines indirekten Gegenvorschlags erfolgen soll.			- GesKR -Beitrag Binder: "Der goldene Mittelweg – Minirevision des Aktienrechts als indirekter Gegenvorschlag zur Minder-Initiative"
	Jan 10	RK-N	Wiederaufnahme der Beratungen zur Aktienrechtsrevision.			
	29. Jan 10	RK-N		Beschluss, auf Entscheid, die Annahme der Minder-Initiative zu empfehlen, zurückzukommen.		- Medienmitteilung

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	10. Feb 10	Initiativkomitee/SVP	Präsentation einer Einigungslösung des Initiativkomitees und der SVP Schweiz in der Form eines indirekten Gegenvorschlags.			- Einigungslösung
	25. Feb 10	RK-N	Entscheid gegen Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags auf Gesetzesstufe und Beginn der Beratungen über einen direkten Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe.			- Medienmitteilung
	26. Feb 10	RK-N		Entscheid, der Minder-Initiative mit direktem Gegenvorschlag zu begegnen. Zudem sagt die Kommission auch "Ja" zur Minder-Initiative. Im Falle eines Stichentscheids empfiehlt die Kommission: Pro direkter Gegenvorschlag.		- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2010 (Gegenüberstellung des direkten Gegenvorschlags der RK-N zur Minder-Initiative)
	17. Mrz 10	NR		Direkter Gegenvorschlag der RK-N wird angenommen.		- Wortprotokolle - Fahne
	26. Mrz 10	RK-N	Beschluss, die Corporate Governance betreffende Bestimmungen von der Vorlage des BR zu entkoppeln und vorerst nicht weiter zu behandeln. Im Übrigen Fortführung der Detailberatung über die Bestimmungen zu den Kapitalstrukturen der AG und zur GV.			- Medienmitteilung
	30. Apr 10	RK-N			Beginn der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht.	- Medienmitteilung
	21. Mai 10	RK-S	Idee eines indirekten Gegenvorschlags wieder aufgenommen; dieser soll sich materiell am direkten Gegenvorschlag orientieren.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2010
	01. Jun 10	SR	Zustimmung zur parlamentarischen Initiative, die Behandlungsfrist der Minder-Initiative um ein Jahr zu verlängern (bis 26. August 2011) und ihr einen verbesserten indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen (Geschäft-Nr. 10.443).			- Wortprotokolle - Geschäft 10.443
	02. Jun 10	NR	Zustimmung auch des NR zur parlamentarischen Initiative, welche die Verlängerung der Behandlungsfrist und die Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags verlangt.			- Wortprotokolle

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	22. Jun 10	WAK-S	Gemäss einer parlamentarischen Initiative der WAK-S soll mit einer Revision von OR 677 und AHVG 5 II eine gesellschaftsrechtliche Lösung der Problematik von sehr hohen Vergütungen erzielt werden. Jährliche Vergütungen ab CHF 3 Mio. für Angestellte und Tantiemen sollen nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnbeteiligung gelten. Die WAK-N hat diesem Vorschlag ebenfalls zugestimmt. Der Vorschlag wurde auch der RK-S unterbreitet.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2010</li> </ul>
	19. Aug 10	RK-S	RK-S beschliesst, die Kommissionsinitiative der WAK-S "Aktienrechtliche und steuerrechtliche Behandlung sehr hoher Vergütungen" bei ihren Arbeiten zum indirekten Gegenentwurf zu berücksichtigen und wird dazu Anhörungen durchführen.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	03. Sept 10	RK-N			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Das Geschäft wird im Herbst 2010 im NR behandelt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	07. Sept 10	RK-S	Indirekter Gegenvorschlag (wird noch redaktionell überarbeitet und voraussichtlich Ende Oktober zuhanden des SR verabschiedet) beschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Vergleich Volksinitiative – direkter Gegenentwurf des Nationalrates – indirekter Gegenentwurf der RK-S (Synopsis)</li> </ul>
	20. Sept 10	NR			Aufnahme der Beratungen zur Revision des Rechnungslegungsrechts, Fortsetzung in der Wintersession 2010. Vorgezogene Revision betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) vorgeschlagen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> <li>- Fahne (Schwellenwerte)</li> </ul>
	25. Okt 10	RK-S	Verabschiedung des Entwurfs für einen indirekten Gegenvorschlag (Geschäft-Nr. 10.443, Entwurf 1), Beratung im SR in der kommenden Wintersession geplant. Betreffend die parlamentarische Initiative der WAK-S sind weitere Abklärungen notwendig.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Entwurf indirekter Gegenvorschlag</li> <li>- Bericht der RK-S</li> </ul>
	17. Nov 10	BR	Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag der RK-S.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- Stellungnahme</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2010</li> </ul>
	23. Nov 10	RK-S	Parlamentarische Initiative der WAK-S soll mit Tantiemenmodell umgesetzt werden, Beratung im Parlament als Entwurf 2 im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags. Zusätzliche Anträge zuhanden des SR betreffend Entwurf 1 aufgrund der Stellungnahme des BR.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>



Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	29. Nov 10	SR			Nichteintreten auf Vorlage betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle
	03. Dez 10	BR	Stellungnahme zu Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags (sehr hohe Vergütungen), Kombinationsmodell vorgeschlagen.			- Medienmitteilung - Stellungnahme
	08. Dez 10	NR			Ende der Detailberatungen zum Rechnungslegungsrecht. Geschäft geht zurück an den SR. Festhalten am Eintretensbeschluss betreffend Erhöhung der Schwellenwerte für die ordentliche Revisionspflicht.	- Wortprotokolle - Fahne (Rechnungslegung) - Fahne (Schwellenwerte)
	14. Dez 10	SR	Indirekter Gegenvorschlag gemäss Anträgen der RK-S angenommen (Entwurf 1).			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 1
	16. Dez 10	SR	Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags betreffend sehr hohe Vergütungen weitgehend im Sinne der Vorschläge des BR und der RK-S verabschiedet (Entwurf 2); Minder-Initiative wird zur Ablehnung empfohlen.			- Wortprotokolle - Fahne Entwurf 2
<b>2011</b>	21. Jan 11	RK-N	Eintreten auf Entwurf 2 des indirekten Gegenvorschlags zur Minder-Initiative (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen). Differenzbereinigung zur Abstimmungsempfehlung sowie zum direkten Gegenvorschlag soll nach Abschluss der Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag wieder aufgenommen werden.			- Medienmitteilung - GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 1/2011
	18. Feb 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags (inkl. Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen), Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			- Medienmitteilung
	25. Feb 11	RK-S			Beratung des Beschlusses des NR zur Revision des Rechnungslegungsrechts und Verabschiedung zuhanden des SR mit Abweichungen.	- Medienmitteilung
	28. Feb 11	SR			Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht (OR 727) beschlossen; BR soll Inkrafttreten bestimmen.	- Wortprotokolle
	09. Mrz 11	NR	Eintreten auf Entwurf 1 des indirekten Gegenvorschlags (ohne Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen).		Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll – vorbehältlich eines Referendums – am 1. Januar 2012 in Kraft treten.	- Wortprotokolle (Gegenvorschlag) - Wortprotokolle (Schwellenwerte)

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	16. Mrz 11	SR			Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts abgeschlossen; Differenzen werden in der Sommersession im NR behandelt. Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht soll durch den BR in Kraft gesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> <li>- Fahne (Rechnungslegung)</li> <li>- Fahne (Schwellenwerte)</li> </ul>
	08. Apr 11	RK-N		Minder-Initiative wird den Stimmbürgern zur Ablehnung, direkter Gegenvorschlag des NR zur Annahme empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>
	13. Mai 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags, Ablehnung der Vorlage in der Schlussabstimmung.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 2/2011</li> </ul>
	01. Jun 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des SR. Behandlungsfrist für die Initiative soll bis 26. Aug. 2012 verlängert werden.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (1. Teil)</li> <li>- Wortprotokolle (2. Teil)</li> <li>- Fahne (Gegenvorschlag)</li> <li>- Wortprotokolle (Verlängerung der Behandlungsfrist)</li> <li>- Wortprotokolle (Schwellenwerte/Rechnungslegung)</li> <li>- Fahne (Rechnungslegung)</li> </ul>
	07. Jun 11	SR	Zustimmung zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die Initiative bis 26. Aug. 2012.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle</li> </ul>
	17. Jun 11	SR/NR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses (BBl 2011 4843)</li> </ul>
	19. Aug 11	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 3/2011</li> </ul>
	07. Sept 11	RK-S			Abschluss der Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>

Jahr	Datum	Wer	Was			Dokumente
			Aktienrecht	Initiative "gegen die Abzockerei"	Rechnungslegungsrecht	
	12. Sept 11	SR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats; Eintreten auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen bekräftigt.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Nationalrats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (Gegenvorschlag)</li> <li>- Fahne (Gegenvorschlag)</li> <li>- Wortprotokolle (Rechnungslegung)</li> <li>- Fahne (Rechnungslegung)</li> </ul>
	14. Okt 11	RK-N	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.		Beratungen zum Rechnungslegungsrecht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> <li>- GesKR-Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision 4/2011</li> </ul>
	7. Dez 11	NR	Detailberatung des indirekten Gegenvorschlags; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats; auf die Vorlage mit steuerrechtlichen Regelungen wird definitiv nicht eingetreten.		Detailberatung zur Revision des Rechnungslegungsrechts; Verabschiedung abweichend vom Beschluss des Ständerats.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (Gegenvorschlag)</li> <li>- Fahne (Gegenvorschlag)</li> <li>- Wortprotokolle (Rechnungslegung)</li> </ul>
	8. Dez 11	EKonf			Einigungskonferenz zu den verbleibenden Differenzen bei der Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahne Einigungskonferenz</li> </ul>
	12. Dez / 15. Dez 11	SR / NR			Annahme der Anträge der Einigungskonferenz zur Revision des Rechnungslegungsrechts.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wortprotokolle (SR)</li> <li>- Wortprotokoll (NR)</li> </ul>
	23. Dez 11	SR/NR			Vorlage zur Revision des Rechnungslegungsrechts wird in der Schlussabstimmung angenommen; die Referendumsfrist läuft am 13. April 2012 ab; das Inkrafttreten wird durch den BR bestimmt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses (BBI 2012 63)</li> </ul>
<b>2012</b>	1. Jan 12	BR			Die Vorlage zur Erhöhung der Schwellenwerte betreffend die ordentliche Revisionspflicht tritt in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Text des Erlasses</li> </ul>
	24. Jan 12	RK-S	Beratung des indirekten Gegenvorschlags.			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Medienmitteilung</li> </ul>

## Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
BBl	Bundesblatt
BR	Bundesrat
EKonf	Einigungskonferenz
GesKR	Schweizerische Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Umstrukturierungen
GV	Generalversammlung
NR	Nationalrat
OR	Obligationenrecht
RK-N	Rechtskommission des Nationalrats
RK-S	Rechtskommission des Ständerats
SR	Ständerat
WAK-N	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats
WAK-S	Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats